

ANHANG 2

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der
öffentlichen Verwaltung
beziehungsweise
Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON
INKONTINENZ-HILFSMITTELN

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	3
2	GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS	3
3	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE	4
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND EINSCHLÄGIGE TECHNISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	4
3.2	KONZEPT DER MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR INKONTINENZ-HILFSMITTEL	5
4	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON INKONTINENZ-HILFSMITTELN	8
4.1	GEGENSTAND DER VERGABE	8
4.2	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	8
4.2.1	<i>Lieferung von Produkten aus Zellstoff aus „verantwortungsbewusst“ bewirtschafteten Wäldern</i>	8
4.2.2	<i>Gefährliche Substanzen: Grenzwerte und Ausschlüsse</i>	9
4.2.3	<i>Hautschutz und Geruchsstopp</i>	9
4.2.4	<i>Verpackung</i>	10

1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil** des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, im Folgenden NAP GPP¹, und berücksichtigt außerdem die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zum „Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch für eine nachhaltige Industriepolitik“ und KOM (2008) 400 „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“.

Wie in Punkt 4.5 „Nationales Ziel“ der Überarbeitung 2013 des Plans² angegeben, wird als bis Ende 2016 zu erreichendes Ziel ein Anteil von 50 % „grüner“ Vergaben, wie im nachstehenden Punkt 2 definiert, an allen öffentlichen Vergaben für diese Art von Lieferungen vorgeschlagen. Der Anteil wird sowohl anhand der Zahl als auch des Gesamtwerts derselben berechnet.

Um die in Punkt 6.4 der Überarbeitung des NAP GPP vorgesehene Überwachung zu gestatten, müssen die Vergabestellen der Beobachtungsstelle der öffentlichen Verträge mit den in den entsprechenden Formblättern der genannten Beobachtungsstelle angegebenen Modalitäten die Daten zu ihren Ankäufen hinsichtlich der Anwendung der mit diesem Anhang³ angenommenen Mindestumweltkriterien mitteilen.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument beinhaltet die „**Mindestumweltkriterien**“ und einige allgemeine Angaben für die Beschaffung von Inkontinenz-Hilfsmitteln.

Die Mindestumweltkriterien, die unter Einhaltung der Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge in Bezug auch auf die Vorschriften zum Wettbewerb und die Chancengleichheit ausgewählt wurden, sind die „Umweltbelange“, die in einer oder mehreren Phasen des Vergabeverfahrens bestimmt werden und die, wenn sie in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden, die Einstufung der Lieferung oder des Vergabegegenstands als „grün“ ermöglichen.

Im Sinne des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist eine Lieferung von Inkontinenz-Hilfsmitteln dann „grün“, wenn sie den im Abschnitt „technische Spezifikationen“ festgelegten Mindestumweltkriterien entspricht.

Zudem stellen die im Abschnitt „technische Spezifikationen“ genannten Mindestumweltkriterien einen Anhaltspunkt für die Vergabestellen dar, die den Bestimmungen des Art. 68 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/06 „Technische Spezifikationen“ nachkommen wollen, der festlegt, dass die technischen Spezifikationen „*sofern möglich, so festgelegt werden müssen... „omissis“... dass sie dem Umweltschutz Rechnung tragen*“.

Die Vergabestellen sind aufgefordert, den Vergabegegenstand zu beschreiben und dabei die ökologische Nachhaltigkeit hervorzuheben, um auf das Vorliegen von umweltbezogenen Voraussetzungen im Vergabeverfahren hinzuweisen. Im Gegenstand der Vergabe ist das Ministerialdekret zur Genehmigung der verwendeten Umweltkriterien anzuführen.

Die Vergabestellen, die die in diesem Dokument angeführten „Umweltkriterien“ in ihre Vergabeverfahren übernehmen, entsprechen den Grundsätzen des NAP GPP und tragen zum Erreichen der darin festgelegten Umweltziele bei.

¹ Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Ministerialdekret vom 11. April 2008 (ABl. Nr. 107 vom 8. Mai 2008) gemäß Art. 1126 Gesetz Nr. 296/2006.

² Die Überarbeitung des NAP GPP von 2013 wurde mit Ministerialdekret vom 10. April 2013 (ABl. Nr. 102 vom 3. Mai 2013) angenommen.

³ Vgl. http://www.avcp.it/portal/public/classic/Servizi/ServiziOnline/AppaltiVerdiPAN_GPP.

Für jedes Umweltkriterium wird ein „**Nachweis**“ angegeben, das heißt:

- die Dokumentation, die der Bieter oder der vorläufige Zuschlagsempfänger vorlegen muss, um die Konformität des Produkts oder der Dienstleistung mit dem Kriterium nachzuweisen
- sofern vorhanden, die Mittel der Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle anstatt der direkten Nachweise akzeptieren kann.

Dem öffentlichen Auftraggeber wird die Durchführung von angemessenen Überprüfungen übertragen, um die Einhaltung der Vorschriften des Leistungsverzeichnisses, welche die Vertragsausführung betreffen, zu kontrollieren. Falls es nicht bereits eine vertragliche Gepflogenheit ist, wird demselben nahegelegt, bei Nichterfüllung, Strafen und/oder gegebenenfalls die Vertragsauflösung vorzusehen.

Es ist zu beachten, dass für den Fall, dass die Überprüfungen durch „anerkannte Stellen“ auszuführen sind, darunter die im Absatz 11 Art. 68 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 genannten „*Prüf-, Eichlabors und Inspektions- und Zertifizierungsstellen entsprechend den europäischen Normen*“ zu verstehen sind, die die ggf. im Text angeführten weiteren spezifischen Merkmale besitzen.

Auf der Website des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz wurde auf der Seite für die Mindestumweltkriterien <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-vigore> der begleitende Bericht zu diesem Dokument veröffentlicht, in dem die Informationen über die Umweltaspekte, die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt und die einschlägige technische Rechtsvorschrift für diese Produktkategorie enthalten sind.

3 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND EINSCHLÄGIGE TECHNISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Umweltkriterien entsprechen Merkmalen und Leistungen, die den vorgesehenen geltenden Vorschriften übergeordnet sind und deren Einhaltung auf jeden Fall sichergestellt werden muss.

- Ministerialdekret vom 27. August 1999 „Richtlinien für die prothetische Versorgung innerhalb des nationalen Gesundheitsdiensts: Auszahlungsmodalitäten und Tarife“.
- Legislativdekret vom 25. Januar 2010 Nr. 37 über die „Umsetzung der Richtlinie 2007/47/EG zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, 93/42/EWG über Medizinprodukte und 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten“.
- Ministerialdekret vom 15. November 2005 über die „Genehmigung der Vorlagen für die Meldung von Unfällen oder verhinderten Unfällen mit Medizinprodukten und Medizinprodukten für die In-vitro-Diagnose“.
- Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse zum ersten Mal auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, die besagt, dass ab März 2013 das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen aus illegaler Herkunft untersagt ist. Zu diesem Zweck sind die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, die „notwendige Sorgfalt“ walten zu lassen sowie bestimmte Verfahren anzuwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferkette zurückzuverfolgen und zu gewährleisten, dass das verwendete Holz legal geschlagen wurde; ferner werden ein Überwachungssystem eingerichtet und ein Sanktionsmechanismus vorgesehen.

Einschlägige technische Normen:

- UNI EN ISO 10993-10:2010 – Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Prüfungen auf Irritation und Hautsensibilisierung
- UNI EN ISO 10993-1:2010 – Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Teil 1: Beurteilung und Prüfung im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens

- UNI EN ISO 10993-5:2009 – Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Prüfungen auf In-vitro-Zytotoxizität
- UNI CEI EN ISO 14971:2012 – Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte
- UNI CEI ISO 80000-1:2013 – Größen und Einheiten - Teil 1: Allgemeines
- UNI CEI EN 1041:2013 – Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von Medizinprodukten
- UNI CEI EN ISO 15223-1:2012 – Medizinprodukte – Bei Aufschriften von Medizinprodukten zu verwendende Symbole, Kennzeichnung und zu liefernde Informationen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- UNI CEI EN ISO 13485:2012 – Medizinprodukte – Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen für regulatorische Zwecke
- ISO 15621:2011 – Saugfähige Inkontinenzhilfen für Urin – Allgemeine Richtlinien für die Evaluierung

3.2 KONZEPT DER MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR INKONTINENZ-HILFSMITTEL

Dieses Dokument wurde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einiger Wirtschaftsteilnehmer dieser Branche erarbeitet, die Interesse an einer gleichmäßigen Vorgabe haben, die sowohl für die Vergabestellen, die auch bei der Lieferung dieser Produktkategorie immer mehr Wert auf die umweltbezogenen Merkmale derselben legen, als auch für die unternehmerischen Entscheidungen zur Verbesserung der Umweltqualität der Produkte im Rahmen ihres Lebenszyklus als Bezugspunkt gelten können.

Nachdem es sich um die erste Ausgabe der Mindestumweltkriterien handelt, wurden die in technischen Spezifikationen definierten vorschreibenden Angaben auf die mit den Merkmalen der Rohstoffe verbundenen Umweltbelange und insbesondere auf den Ursprung der im Produkt verwendeten Zellulose und auf die Abwesenheit gewisser gefährlicher Substanzen in den Zusatzstoffen der Polymere und der Bleichverfahren beschränkt.

Die derzeit am Markt erhältlichen Inkontinenz-Hilfsmittel bestehen in der Tat vorwiegend aus Zellstoffflocken (*fluff*) und Polymeren. Die Anforderung, dass der Zellstoff aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und aus legaler Herkunft stammen soll, trägt dazu bei, den Verlust der biologischen Vielfalt zu vermeiden und trägt nicht zur weiteren globalen Erwärmung bei, wie es die Produktion von Zellstoff ohne diese Merkmale hingegen der Fall wäre.

Der voraussichtliche Ausschluss bzw. die Beschränkung gewisser Gefahrstoffe beugt den spezifischen, mit diesen Substanzen und den damit verbundenen „Gefahrenhinweisen“ verbundenen Auswirkungen vor und macht das Produkt sowohl während des Gebrauchs als auch bei der Entsorgung unbedenklich. Zudem werden die Herstellungsverfahren der Polymere, aus denen die Produkte bestehen, mit geringerer Umweltauswirkung aufgewertet.

In Anbetracht weiterer Umweltbelange laufen noch weitere technische Studien, um eine Vergabe unter Beachtung der geringeren Treibhausgas-Emissionen zu ermöglichen, die auf der Grundlage von Studien zum Life Cycle Assessment gemäß den Product Category Rules des entsprechenden internationalen Systems der Environmental Product Declaration (EPD)⁴ berechnet und auf der Umweltproduktdeklaration (Environmental Product Declaration (EPD)) angeführt sind. Diese weiteren Informationen haben den Zweck, sich mit den kritischen Punkten der Werkzeuge zur Analyse und Kommunikation der Umweltauswirkungen während des gesamten Produktlebenszyklus auseinanderzusetzen und diese zu lösen. Dies gilt insbesondere für die damit zusammenhängenden Variablen, die wiederum eine zum Teil von den effektiven Umwelleistungen der Produkte unabhängige Variabilität der Daten der Umweltauswirkungen bewirken, wenn diese Analysen von unterschiedlichen

⁴ http://www.environdec.com/en/PCR/Detail/pcr2011-14#.Vkm_6DiFOM8.

Wirtschaftsteilnehmern⁵ durchgeführt werden. Die korrekte Auswertung und Handhabung dieser „Abweichung“, die einen Vergleich der in den technischen Angeboten der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer angeführten Ergebnisse zulassen, sind eine wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung von Streitfragen.

In Bezug auf das „Ende der Lebensdauer“ variieren die Umweltauswirkungen je nach den unterschiedlichen Arten der Entsorgung, die – nachdem diese von den Entscheidungen bezüglich der Abfallbewirtschaftung abhängen, die von den Gebietskörperschaften getroffen werden – in diesem Dokument nicht wirksam behandelt werden können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aus den Daten von ISPRA (Bericht über die Siedlungsabfälle – Zusammenfassende Daten; 2014) hervorgeht, dass in Italien jährlich 30 Millionen Tonnen Abfälle erzeugt werden (Durchschnitt des Dreijahreszeitraums 2011-13), von denen ca. 2,5 % (750.000 Tonnen/Jahr) aus Windeln/aufsaugendem Material besteht, von denen wiederum 65 % in der Mülldeponie und 35 % in der Verbrennungsanlage entsorgt werden.

Neben den in diesem Dokument behandelten Zielen zur Verringerung der Umweltauswirkungen sollten auch die indirekten Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, die von der Gebrauchstauglichkeit des Produkts abhängen. Das *Design* des Produkts, die dafür verwendeten Materialien, deren Mischung und Form bestimmen gewisse Produktmerkmale, die sich auf die Wirksamkeit und den *Komfort* auswirken (Merkmale wie beispielsweise der Beinausschnitt, die Platzeinnahme, das Gewicht, der Hautschutz und die Unterbindung der Geruchsbildung).

Ein Produkt, das dem spezifischen Schweregrad der Inkontinenz des Patienten und dem entsprechenden Komfort nicht entspricht, bewirkt indirekte Umweltauswirkungen, weil es häufiger gewechselt bzw. die Kleidung öfter gewaschen werden muss, weil eventuell Medikamente notwendig sind, um die Hautreizungen zu lindern oder aufgrund der Tatsache, dass es überdimensionierte Leistungen und ein größeres Volumen in Bezug auf den effektiven Absorptionsbedarf und/oder die Größe aufweist. Die Praxistauglichkeit sowohl hinsichtlich der Wirksamkeit als auch des Komforts ist demnach ein wesentliches Element, das bei der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen ist, und – wenngleich auch auf indirekte Weise – höhere oder geringere Umweltauswirkungen bewirken kann. Aus diesem Grund werden die Leistungsmerkmale auch in den Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024 berücksichtigt, um ein Leistungsdumping bei Produkten mit Umweltkennzeichen⁶ zu verhindern. *Einige der Merkmale, die sich auf den Komfort* auswirken, wurden mithilfe gewisser Methoden für eine große Anzahl unterschiedlicher Modelle von Hilfsmitteln berechnet. Auf dieser Grundlage wurden dann Bezugsparameter⁷ erarbeitet.

In Bezug auf die Verringerung der Umweltauswirkungen ist es letztendlich grundlegend, dass jedem Benutzer je nach Schweregrad seiner Inkontinenz, seinem Körperbau und seiner Autonomie bzw. je nachdem, ob das Produkt tagsüber oder in der Nacht verwendet wird, zugeordnet wird. Aus den bis zum heutigen Datum vorliegenden Verkaufsdaten geht in der Tat hervor, dass der italienische Marktanteil für den Kauf von Inkontinenz-Hilfsmitteln in großen Größen (Umfang 150 cm) im Vergleich zu den durchschnittlichen Merkmalen der Benutzer, für die sie bestimmt sind, übertrieben groß ist. Es ist offensichtlich, dass dies zu größeren Umweltauswirkungen führt, und zwar insbesondere zu einer unwirksamen Nutzung der Ressourcen, zu einem größeren Abfallvolumen, zu höheren CO₂-Emissionen bedingt durch die Logistik und zu höheren Entsorgungskosten.

Das bringt die Möglichkeit mit sich, an diesem Aspekt anzusetzen und Lösungen zu suchen, mit denen die Produktmerkmale so gut wie möglich den Merkmalen des Schweregrads der Inkontinenz und der Autonomie des Benutzers angepasst werden. Die Unterstützung durch Krankenpflegepersonal, das

⁵ Einer der Hauptgründe für die Variabilität der Daten liegt in der unterschiedlichen Qualität der von den verschiedenen LCA-Datenbanken behandelten Sekundärdaten.

⁶ Beispielsweise kann das Kriterium des Beschlusses 2014/763/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens (EU Ecolabel) für absorbierende Hygieneprodukte eingesehen werden, nachdem es sich um eine gleichwertige Produktkategorie handelt, die aber keine Inkontinenzhilfen für Urin einschließt.

⁷ Folgende Website ist zu beachten: <http://www.innovhub-ssi.it/web/stazione-sperimentale-per-la-carta/metodi-ausili>

sowohl zu Hause als auch in den Pflegeheimen die besten Produkte für jeden einzelnen Benutzer ermitteln kann, die Sammlung und die Verwaltung der Benutzerdaten sowohl hinsichtlich der von ihnen benötigten Größen als auch bezüglich des Feedbacks, das zu gewissen Elementen des Produkts gesammelt wird (Geruchsbindung, geringer Beinausschnitt, Anpassungsfähigkeit an den Körper, Hautschutz, Auslaufschutz usw.) und auch die Ausbildung der verschreibenden Ärzte sind nützliche Maßnahmen, um die Lieferungen bestens auszustatten und die bestmögliche Zuordnung des Produkts an den Benutzer und eine korrekte Verwendung desselben zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, die mit der Miteinbeziehung der örtlichen Gesundheitseinheiten (ASL) und der verschreibenden Ärzte zu treffen wären, würden zudem zu einem geringeren Volumen der zu entsorgenden Abfälle führen.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON INKONTINENZ-HILFSMITTELN

4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Beschaffung von Inkontinenz-Hilfsmitteln (CPV 33141621-9 Inkontinenzprodukte) mit geringeren Umweltauswirkungen, konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom...

4.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.2.1 Lieferung von Produkten aus Zellstoff aus „verantwortungsbewusst“ bewirtschafteten Wäldern

Die gelieferten Produkte müssen aus Zellstoff aus legalem Ursprung, mit einem wesentlichen Anteil aus „verantwortungsbewusst“ bewirtschafteten Wäldern stammen.

Mindestens 30 % der gelieferten Produkte (bewertet in Bezug auf das geschätzte Gesamtgewicht der Lieferung) müssen Produkte sein, deren Zellstoff⁸ zumindest zu 70 % aus verantwortungsbewusst/nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt und müssen mit Kennzeichen ausgestattet sein, die auf der Grundlage von Prüfungen von dritter Seite durch Zertifizierungsstellen der Lieferkette der Waldbewirtschaftung vorgenommen werden, die von den internationalen Zertifizierungssystemen anerkannt und von den jeweiligen Akkreditierungsorganisationen⁹ akkreditiert sind, wie die Kennzeichen FSC pur, FSC gemischt, PEFC, SFI¹⁰ oder gleichwertig.

Nachweis: Der Bieter reicht eine Erklärung ein, in der er die Daten der Produkte angibt, die mit den oben genannten Kennzeichen für nachhaltige Waldbewirtschaftung ausgestattet sind und zu deren Vorlage er sich verpflichtet, den entsprechenden ISO-Code, das Gewicht (in Gramm) der Produkte für die verschiedenen Größen und Saugstärken, die geschätzte Menge der entsprechenden Lieferung in Bezug auf die Gesamtmenge, den Zertifizierungscode und den Link auf den Eintrag in den öffentlich zugänglichen Datenbanken von FSC, PEFC und FSI zur Überprüfung des Besitzes der Kennzeichen. Sollte der Bieter keine Produkte mit solchen Kennzeichen besitzen bzw. aufgrund von Ursachen, die nicht seiner Verantwortung zuzuschreiben sind, keine Möglichkeit haben, diese innerhalb der erforderlichen Fristen zu erhalten, gibt er im Angebot die dem Kriterium entsprechenden Produkte und die anderen oben genannten Informationen an und verpflichtet sich, die Produktzertifizierungen durch Vorlage des mit der Zertifizierungsstelle unterzeichneten Vertrags spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, zu dem er als provisorischer Zuschlagsempfänger resultieren sollte. Die Übereinstimmung mit dem Kriterium kann auch auf der Grundlage einer umweltbezogenen Eigenerklärung gemäß ISO 14021 bewiesen werden, sofern diese durch Prüfungen von dritter Seite durch Zertifizierungsstellen der Lieferkette der Waldbewirtschaftung, die von den international akkreditierten Zertifizierungssystemen anerkannt sind¹¹ nachgewiesen wird.

⁸ Der Ursprung aus verantwortungsbewusst bewirtschafteten Wäldern betrifft sowohl die Zellstofflocken (fluff) als auch die künstliche Zellulose, mit der Materialien wie Viskose, Modal, Lyocell, Cupro und Triacetat erzeugt werden, die eventuell im Produkt vorhanden sind.

⁹ Insbesondere von ACCREDIA für PEFC in Italien und ASI für FSC weltweit.

¹⁰ Unter den anderen äquivalenten Zertifizierungssystemen der Lieferkette werden genannt: Sustainable Forest Initiative <http://www.sfiprogram.org/sfi-standard/fiber-sourcing-requirements/>, Canadian Sustainable Forest Management <http://www.csasfmforests.ca/chainofcustody.htm>.

¹¹ In diesem Fall ist in der Deklaration dieser Produkte anzugeben, dass der Zellstoff aus legalem Ursprung und zu x % (≥ 70 %) aus verantwortungsbewusst bewirtschafteten Wäldern stammt. Als Äquivalent gilt die Deklaration, die den oben genannten Konformitätsbewertungsstellen vorgelegt wurde, wonach im Angebot auch die Stelle zu nennen ist, die die Lieferkette des verwendeten Zellstoffs überprüft hat.

4.2.2 Gefährliche Substanzen: Grenzwerte und Ausschlüsse

Zellstoff (Fluff Pulp) und Zellulose-Kunstfasern: Bleichverfahren

Der im Produkt verwendete Zellstoff darf nicht unter Verwendung von Chlorgas gebleicht werden. Der im Produkt verwendete Zellstoff muss demnach „Totally Chlorine Free, TCF“ oder „Elementary Chlorine Free“ sein. Es ist nicht zulässig, optische Aufheller und fluoreszierende Weißmacher beizumischen.

Zusatzstoffe in den Polymeren

Die Gehalte an Blei, Cadmium, sechswertigem Chrom und deren Verbindungen dürfen nicht in den verwendeten Kunststoffen vorhanden sein, ausgenommen als Verunreinigungen (weniger als 0,01 % (100 ppm) der Masse jedes im Produkt verwendeten Kunststoffs/synthetischen Polymeren). Außerdem dürfen – ausgenommen als Verunreinigungen – keine bromierten Flammschutzmittel, kurzkettigen Phthalate (Bis(2-ethylhexyl)phthalat) (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7; Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2; Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7), zinnorganischen Verbindungen, Acrylamid (CAS-Nr.: 79-06-1) vorhanden sein und in den Polymeren kein Antimon.

Die in den Kunststoffen verwendeten Zusatzstoffe in Konzentrationen von über 0,10 % Massenanteil des erworbenen Rohstoffs dürfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht den nachstehenden Gefahrenhinweisen zugeordnet sein:

- karzinogen, erbgutschädigend oder reproduktionstoxisch, Kategorien 1a, 1b und 2 (H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df);
- akut toxisch, Kategorien 1 und 2 (H300, H310, H330, H304);
- spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT), Kategorie 1 (H370, H372);
- gewässergefährdend, Kategorie 1 und 2 (H400, H410, H400, H411).

Druckfarben bzw. Farbstoffe sind zu funktionalen Zwecken zulässig, nicht aber zu ästhetischen/kaufmännischen Zwecken.

4.2.3 Hautschutz und Geruchsstopp

Sollten für das Wohlbefinden des Benutzers Lotionen oder Cremes verwendet werden, müssen diese den Vorschriften aus Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel entsprechen. Demnach dürfen sie in ihren Rezepturen weder Formaldehyd, Parabene, Triclosan und Formaldehydabspalter noch die im Anhang III derselben Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannten Stoffe enthalten.

Sollten für das Wohlbefinden des Benutzers Desodorierungsmittel zugesetzt werden, müssen diese den Vorschriften aus Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel entsprechen und dürfen insbesondere nicht unter die im Anhang III derselben Verordnung genannten Stoffe fallen. Es dürfen keine Nitromoschus- und polyzyklischen Moschusverbindungen verwendet werden.

Nachweis der Kriterien 4.2.2 und 4.2.3: Beim Angebot ist für die angebotenen Produkte eine Erklärung des Herstellers vorzulegen, die die Übereinstimmung mit dem Kriterium belegt und die Bereitschaft zur Lieferung der technischen Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter der in den Polymeren, Lotionen und ggf. vorhandenen Duftstoffen verwendeten Zusatzstoffe und für die Bleichmethoden die technischen Datenblätter des verwendeten Zellstoffs) bestätigt. Der Hersteller muss in dieser Erklärung die Teile des Umweltkriteriums angeben, mit denen seine Produkte auf der Grundlage eines Umweltkennzeichens ISO 14024 oder auf der Grundlage von umweltbezogenen Produkterklärungen

(EPD)¹² übereinstimmen. Beim provisorischen Zuschlag oder danach wird zumindest für den oben genannten Teil des Kriteriums die Ausführung einer Prüfung durch Dritte für ein stichprobenweise ausgewähltes Muster der angebotenen/gelieferten Produkte¹³ beantragt. Sollten die Informationen über die Gefahrstoffe bei der Angebotsabgabe mit einem der Norm ISO 14024 entsprechenden Kennzeichen wie beispielsweise dem Nordic Ecolabel belegt werden, werden für die mit diesem Mittel nachgewiesenen Teile des Kriteriums keine Ausführung von Überprüfungen durch Dritte beantragt.

4.2.4 Verpackung

Die Verpackung muss den Voraussetzungen aus Anhang F Teil IV „Abfälle“ des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 entsprechen. Unter anderem muss sie den Verlade-, Transport- und Ablademanövern standhalten und für die Gewährleistung einer korrekten Aufbewahrung der Produkte geeignet sein. Sie muss recycelfähig sein und so hergestellt werden, dass das Volumen und das Gewicht bei Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene auf ein Minimum beschränkt werden. Die Sekundärverpackung, sofern aus Karton, muss mindestens zu 80 % des Gesamtgewichts aus recycelten Fasern bestehen.

Nachweis: Beim Angebot ist für die angebotenen Produkte eine Erklärung des Herstellers für die Übereinstimmung mit dem Kriterium vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Verpackung konform ist, wenn dieser Mindestgehalt an recyceltem Material durch eine umweltbezogene Eigenerklärung (ISO 14021) angeführt wird oder wenn diese Information im beschreibenden Teil der ggf. vorhandenen, umweltbezogenen Produkterklärung aufscheint.

¹² Sollte es sich beim Beweismittel um eine EPD handeln, müssten die Informationen über das Kriterium für die Gefahrstoffe ausdrücklich im beschreibenden Teil der umweltbezogenen Produkterklärung enthalten sein und durch die Einsicht in die Sicherheitsdatenblätter und technischen Datenblätter überprüft werden.

¹³ Das Prüfungsverfahren am Produkt muss, sofern erforderlich, durch eine Konformitätsbewertungsstelle, d. h. durch ein nach ISO 17025 für die Durchführung der spezifischen Tests ermächtigtes Chemielabor durchgeführt werden, das die Abwesenheit von mindestens zwei der in den oben beschriebenen Umweltkriterien genannten, vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen Stoffe analysieren und ggf. die oben genannten technischen Unterlagen einsenden kann.